

Sauberes Abwasser für eine saubere Umwelt

Gruppenlösungen in öffentlicher Trägerschaft



Vorwort



Nachdem zunächst der Schwerpunkt beim Ausbau und der Sanierung der abwassertechnischen Infrastruktur in dichtbesiedelten Gebieten mit mehr als 2.000 Einwohnern lag, besteht seit 2007 die wesentliche Aufgabe darin, für die Bürgerinnen und Bürger, die im ländlichen Raum leben, bis spätestens Ende 2015 eine geordnete und bezahlbare Abwasserbeseitigung nach dem Stand der Technik zu schaffen. Neben privaten Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe, die wir seit 2008 mit rund 50 Millionen Euro gefördert haben, fokussieren wir hierbei vor allem auch auf Gruppenlösungen in öffentlicher Trägerschaft. Um die kommunalen Aufgabenträger in Zukunft noch stärker zu ermutigen, dieses Angebot in Betracht zu ziehen, haben wir vor Kurzem die bestehenden Förderkonditionen an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst und damit attraktiver gestaltet. Dieses Faltblatt soll die Gemeinden und Verbände sowie die Bürgerinnen und Bürger über die Möglichkeiten von Gruppenlösungen in öffentlicher Trägerschaft informieren.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Frank Kupfer', written in a cursive style.

Frank Kupfer
Sächsischer Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft

1. Erreichter Stand der Abwasserbeseitigung

Gegenwärtig wird das Abwasser von etwa 90% der sächsischen Bevölkerung – mit zentraler oder dezentraler Entsorgung – nach dem gesetzlich geforderten Stand der Technik, das heißt biologisch oder weitergehend gereinigt. Der Anschlussgrad an die öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen hat sich auf ca. 87% der sächsischen Bevölkerung im Jahr 2012 erhöht. Nach den geltenden gesetzlichen Anforderungen sind bis spätestens Ende 2015 alle Abwassereinleitungen an den Stand der Technik anzupassen.



Kommunale Kläranlage: Belebungsbecken

In den Verdichtungsgebieten ab 2.000 Einwohnern beträgt der erreichte Anschlussgrad mittlerweile 97%. Angesichts abnehmender Bevölkerungszahlen und der lockeren Bebauung im ländlichen Raum sind immer länger werdende Kanäle außerhalb der Verdichtungsgebiete oft nicht mehr wirtschaftlich. Daher war es erforderlich, für den ländlichen Raum angesichts der veränderten finanziellen und demografischen Rahmenbedingungen genau zu überlegen, in welchen Gebieten künftig das Abwasser noch zentral oder, und das war von grundlegender Bedeutung, dauerhaft dezentral entsorgt werden kann. Ziel ist immer die Schaffung einer geordneten und bezahlbaren Abwasserentsorgung.

2. Die Ausweisung von Gebieten mit zentraler und dezentraler Abwasserentsorgung ist in den Abwasserbeseitigungskonzepten (ABK) erfolgt.

Die Abwasserbeseitigung ist eine öffentliche kommunale Pflichtaufgabe (§ 56 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes¹). Damit wird sichergestellt, dass die Gemeinden bzw. Zweckverbände (= kommunale Aufgabenträger) für den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der Abwasserbeseitigung verantwortlich sind. Allerdings gilt diese Pflicht nicht um jeden Preis. Ein gesetzlicher Anspruch auf eine **bestimmte** Erschließung mit Anlagen der Abwasserentsorgung besteht nicht.

Begriffe zentral/dezentral/Gruppenlösung sowie Zuordnung der Trägerschaft

Zentral: > 50 EW		Dezentral: ≤ 50 EW	
› „herkömmliche“ zentrale Lösung	› Gruppenlösungen (> 50 EW) in öffentlicher Trägerschaft	› Gemeinsame Kleinkläranlage (idR ≤ 50 EW) für mehrere Grundstücke	› 4 EW-Kleinkläranlage (Grundstückskleinkläranlage) › abflusslose Gruben
	Gruppenlösungen		
Trägerschaft: › in öffentlicher Trägerschaft		› kann in öffentlicher Trägerschaft erfolgen (wünschenswert)	› privat, aber öffentliche Trägerschaft möglich; ggf. im Einzelfall vorteilhaft

¹ http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/whg_2009/gesamt.pdf



Gruppenkläranlage AZV Oelsabachtal

Aus diesem Grund waren die kommunalen Aufgabenträger durch Erlass des SMUL vom 28. September 2007² aufgefordert, ihre bisherigen Planungen zu überprüfen und die Abwasserbeseitigungskonzepte – soweit erforderlich – fortzuschreiben. Dieser Prozess ist inzwischen bei vielen Aufgabenträgern durch großes Engagement und Abstimmung mit den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern weit fortgeschritten, allerdings bestehen auch noch große regionale Unterschiede.



20-EW-SBR-Gruppenkläranlage Obernaundorf (AZV Oelsabachtal)

² Grundsätze des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) gemäß § 9 SächsWG für die Abwasserbeseitigung im Freistaat Sachsen 2007 bis 2015 vom 28. September 2007 (http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/download/Erlass_9__1004073412_001.pdf)

3. Jetzt geht es darum, innerhalb der im Abwasserbeseitigungskonzept ausgewiesenen „dezentralen“ oder „nicht-öffentlichen“ Bereiche nach möglichen Lösungen in öffentlicher Trägerschaft zu suchen.

Dabei sind alle in Frage kommende Alternativen, insbesondere auch Gruppenlösungen in öffentlicher Trägerschaft, zu betrachten. Grundlage dafür ist eine Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung ohne Berücksichtigung von Fördermitteln.

Die Vorteile für Gruppenlösungen sind insbesondere:

- › Sie sind in vielen Fällen wirtschaftlicher als einzelne 4 EW-Kleinkläranlagen.
- › Ein gleichmäßigerer Abwasseranfall führt in der Regel zu verbesserter Betriebssicherheit.
- › Der verbleibende Eigenanteil nach Förderung ist deutlich geringer als bei 4 EW-Kleinkläranlagen.

Bei öffentlicher Trägerschaft bestehen zusätzliche Handlungsmöglichkeiten:

- › Der Anschluss und die Benutzung der Anlage kann durch den kommunalen Aufgabenträger mittels Satzung angeordnet werden.
- › Eine zusätzliche Förderung ist für öffentliche Kanäle möglich.
- › Die Finanzierung ist über Beiträge oder Baukostenzuschuss nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz möglich.

Wichtig: Wenn sich der Verband für eine Gruppenlösung in öffentlicher Trägerschaft (im „dezentral“ oder „nicht-öffentlich“ ausgewiesenen Bereich) entscheidet, ist für deren Errichtung und Förderung nicht die vorherige förmliche Fortschreibung des bestätigten ABK erforderlich. Es reicht ein Verbandsbeschluss zur Planänderung.

Nach einigen Anlaufschwierigkeiten haben mittlerweile viele Verbände die Vorteile der Gruppenlösungen in öffentlicher Trägerschaft erkannt und sich ihren Aufgaben in beispielhafter Weise gestellt, um das Ziel 31. Dezember 2015 zu erreichen. Ein Beispiel, in dem für eine ganze Stadt Gruppenlösungen in öffentlicher Trägerschaft realisiert wurden, ist die Stadt Mutzschen (Versorgungsverband Grimma-Geithain).



Baubeginn Gruppenkläranlage Mutzschen
(Versorgungsverband Grimma Geithain)

4. Mit der Anpassung der Förderkonditionen soll für die Verbände eine Brücke gebaut werden, sich verstärkt für Gruppenlösungen in öffentlicher Trägerschaft zu entscheiden

Das SMUL hat am 10. Mai 2013 die Förderkonditionen für Gruppenlösungen in öffentlicher Trägerschaft (größer 50 EW³) angepasst.

- › Zusätzlich zum Zuschuss von 150 Euro je Einwohnerwert (EW = Einheit der Kapazität einer Kläranlage) und 200 Euro je anschließbarem Grundstück können künftig 7,5% der Investitionskosten als Zuschuss für den Organisationsaufwand gewährt werden. Die darüber hinaus verbleibenden förderfähigen Ausgaben können außerdem mit einem zinsverbilligten Darlehen gefördert werden.
- › Die Förderung von Kanälen wird angepasst, indem die Laufzeit der zinsverbilligten Darlehen von 20 auf bis zu 40 Jahre angehoben wurde. Damit steht dem öffentlichen Träger ein noch längerer Zeitraum für die Tilgung der Darlehen zur Verfügung.
- › Da sich die Baupreise seit 2007 um rund 20 Prozent erhöht haben, können von den Aufwendungen statt bisher max. 3.000 Euro je abgeschlossenem Einwohner (E) künftig bis zu 3.600 Euro als förderfähig berücksichtigt werden.

³ Bis 50 EW erfolgt die Förderung nach den Förderkonditionen für Kleinkläranlagen.

Die Förderung⁴

Anpassung der Förderkonditionen für Gruppenlösungen in öffentlicher Trägerschaft (Erlass vom 10. Mai 2013)

Kanal (Mischwasser-, Schmutzwasserkanäle, Teilortskanalisation)	Zuschuss als Festbetrag 200 Euro je anzuschließendem Einwohner
	neu: Verlängerung der Laufzeit zinsverbilligter Darlehen von 20 auf bis zu 40 Jahre
Kleine Kläranlage ab 51 EW bis 5.000 EW	Zuschuss als Festbetrag 150 Euro je EW zuzüglich 200 Euro je anschließbarem Grundstück
	neu und zusätzlich: + Zuschuss von 7,5 % der Investitionskosten für den Organisationsaufwand + zinsverbilligtes Darlehen für den über den gesamten Zuschuss hinausgehenden Betrag der förderfähigen Ausgaben (max. 3.600 Euro je anzuschließendem Einwohner)

Mit der Anpassung der Förderkonditionen wird ein höherer Anreiz für die Errichtung von Gruppenlösungen in öffentlicher Trägerschaft im bisher als „dezentral“ oder „nicht-öffentlich“ ausgewiesenen Bereich geschaffen. Die Wirkung der Konditionen wird durch folgende reale Beispiele veranschaulicht. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Subventionswerte vom jeweiligen konkreten Einzelfall abhängen.

⁴ Informationen zur Förderung von Maßnahmen der Abwasserbeseitigung nach der Richtlinie Siedlungswasserwirtschaft (RL SWW/2009) finden Sie unter <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/344.htm>

Beispiel 1:

Neubau einer Gruppenkläranlage, günstige örtliche Verhältnisse, Kanäle vorhanden („Teilortskanalisation“)

- › Ortsteil mit 200 Einwohnern (E), 70 Grundstücke (GS)
- › Kapazität der Kläranlage 200 Einwohnerwerte (EW)
- › Investitionskosten 100.000 Euro = förderfähige Ausgaben
- › Darlehenskonditionen: Zinsverbilligung = max. 34% Subventionswert (kann wahlweise als laufende Zinsverbilligung oder als Sondertilgung gewährt werden)

Festbetrag		200 EW	*	150 Euro/EW	=	30.000 Euro
	+	70 GS	*	200 Euro/GS	=	14.000 Euro
						<hr/> 44.000 Euro
neu	+	7,5 %	*	100.000 Euro	=	7.500 Euro
						<i>für Organisationsaufwand</i>
						<hr/> 51.500 Euro
Darlehen		100.000 Euro	-	51.500 Euro	=	48.500 Euro
						<i>Darlehensbetrag</i>
				34 %	*	48.500 Euro
					=	16.490 Euro
						<i>Zinszuschuss</i>
Gesamt:		51.500 Euro	+	16.490 Euro	=	67.990 Euro
						<i>Förderung</i>
					=	<i>68,0% Fördersatz</i>

Beispiel 2:

Neubau einer Gruppenkläranlage, schwierige örtliche Verhältnisse, Kanäle nicht vorhanden – Neubau erforderlich

- › Ortsteil mit 200 Einwohnern (E), 70 Grundstücke (GS)
- › Kapazität der Kläranlage 200 Einwohnerwerte (EW)
- › Investitionskosten 1.000.000 Euro (200.000 Euro für Kläranlage und 800.000 Euro für Kanäle)
- › förderfähige Ausgaben 720.000 Euro (Obergrenze 3.600 Euro/E), nicht förderfähige Ausgaben 280.000 Euro – eventuell Baukostenzuschuss von 4.000 Euro/GS
- › Darlehensbedingungen: Zinsverbilligung = max. 34 % Subventionswert (kann wahlweise als laufende Zinsverbilligung oder als Sondertilgung gewährt werden)

Festbetrag				
Kläranlage (siehe Beispiel 1)				44.000 Euro
Kanäle	+	200 E	* 200 Euro/E	= 40.000 Euro
				84.000 Euro
neu	+	7,5 %	* 720.000 Euro	= 54.000 Euro
				<i>für Organisationsaufwand</i>
				138.000 Euro
Darlehen		720.000 Euro	- 138.000 Euro	= 582.000 Euro
				<i>Darlehensbetrag</i>
		34 %	* 582.000 Euro	= 197.880 Euro
				<i>Zinszuschuss</i>
Gesamt:		138.000 Euro	+ 197.880 Euro	= 335.880 Euro
				<i>Förderung</i>
				= 46,7 % Fördersatz
				<i>(bezogen auf förderfähige Kosten)</i>
				= 33 % Fördersatz <i>(bezogen auf Gesamtinvestitionen)</i>

Die Förderung erfolgt durch die Sächsische Aufbaubank auf Grundlage der Richtlinie Siedlungswasserwirtschaft (RL SWW/2009). Die Richtlinie und die angepassten Förderbedingungen (Erlass vom 10. Mai 2013) sowie weitere Informationen finden Sie unter:

<http://www.smul.sachsen.de/foerderung/344.htm>

<http://www.sab.sachsen.de>



Gruppenkläranlage Altenhof (AZV Leisnig)

5. Was sollten die kommunalen Aufgabenträger jetzt tun?

Die Abwasserzweckverbände sollten, wo noch nicht umfassend erfolgt, die Errichtung von Gruppenkläranlagen in öffentlicher Trägerschaft unverzüglich prüfen, um das Ziel, den Stand der Technik bis 31. Dezember 2015 zu erreichen, sicherzustellen. Dabei sollen anhand der räumlichen und demografischen Gesamtsituation, wie Bebauungsdichte und vorhandene Infrastruktur, insbesondere folgende Möglichkeiten geprüft werden:

- › Gruppenlösungen (für mehrere Grundstücke) in öffentlicher Trägerschaft
- › Prüfung von Vorschlägen aus der Bürgerschaft
- › öffentliche Gruppenkläranlage am Ende einer Teilortskanalisation

Die betroffenen Bürger sollen dabei aktiv informiert und einbezogen werden.

Ist aufgrund der konkreten örtlichen Situation eine Gruppenlösung in öffentlicher Trägerschaft wirtschaftlich nicht vertretbar, kann der kommunale Aufgabenträger dennoch die Bürgerinnen und Bürger unterstützen. So werden zum Beispiel Verbände bei der Beschaffung und dem Betrieb der Kleinkläranlagen behilflich oder betreiben im Einzelfall in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer die Kleinkläranlage in öffentlicher Trägerschaft. Einen besonders bürgerfreundlichen Service bietet zum Beispiel der Abwasserzweckverband Leisnig, der sowohl mehrere Gruppenkläranlagen als auch Kleinkläranlagen in öffentlicher Trägerschaft errichtet hat.

„Was ist jetzt zu tun?“

AZV „Sauberes Abwasser“

1. Im Gebiet, das nach ABK als „dezentral“ oder „nicht-öffentlich“ ausgewiesen ist, die Errichtung öffentlicher Gruppenkläranlagen prüfen.
2. Betroffene Bürger informieren und beteiligen.
3. Verbandsbeschluss vorbereiten.
4. Fördermittel beantragen.

6. Was können die Bürgerinnen und Bürger jetzt tun?

Sie sollten auf Ihre Kommune bzw. Ihren Abwasserzweckverband zugehen, wenn im Abwasserbeseitigungskonzept die Abwasserentsorgung für Ihr Grundstück als „dezentral“ oder „nicht-öffentlich“ ausgewiesen wurde und sich aus Ihrer Sicht und der Meinung Ihrer Mitbürger aufgrund der örtlichen Gesamtsituation eine öffentliche Gruppenlösung anbietet, weil zum Beispiel:

- › Ihre bestehende Kleinkläranlage in eine Teilortskanalisation einleitet oder
- › Sie sich mit Ihren Mitbürgern in der Ortslage über eine gemeinsame Gruppenkläranlage (mehr als 50 EW; in Aufgabenträgerschaft der Kommune bzw. des Verbandes) einig und auch bereit sind, sich an den Kosten einer öffentlichen Lösung zu beteiligen.

Beteiligen Sie sich konstruktiv an einer Lösungsfindung. Ziehen Sie zum Beispiel in Erwägung

- › Baukostenzuschüsse zu tragen oder
- › dem Aufgabenträger Dienstbarkeiten für Leitungsrechte auf Ihrem Grundstück einzuräumen, um so die Kosten zu minimieren.

Bürger/-innen

1. Betroffenheit prüfen, ggf. Andere informieren.
2. Aktiv auf Verband zugehen
3. Sich konstruktiv an Lösungsfindung beteiligen, ggf. Nachbarn von Gruppenlösung überzeugen
4. Eigenen Beitrag prüfen (Baukostenzuschuss, Dienstbarkeit, etc.)

Weitere Informationen zu dem Thema Abwasserbeseitigung finden Sie unter <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/6658.htm>

**Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL)
Postfach 10 05 10, 01076 Dresden

Bürgertelefon:

Telefon: +49 351 564-6814 | Telefax: +49 351 564-2059
E-Mail: info@smul.sachsen.de | www.smul.sachsen.de

Redaktion:

SMUL, Referate Grundsatzfragen, Recht und Siedlungswasserwirtschaft, Grundwasser

Gestaltung und Satz:

Heimrich & Hannot GmbH

Fotos:

Titel; Seite 3, 6, 8, 13, 16: SMUL | Seite 4: TheGame, www.fotolia.com

Druck:

Löbnitz-Druck GmbH

Redaktionsschluss:

5. September 2013

Auflagenhöhe:

10.000 Exemplare, 1. Auflage

Papier:

gedruckt auf 100 % Recycling-Papier

Bezug:

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:

Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden

Telefon: +49 351 210-3671 | Telefax: +49 351 210-3681

E-Mail: publikationen@sachsen.de | www.publikationen.sachsen.de

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.